

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Komplettschutz | Seite 1/2

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den WERTGARANTIE Komplettschutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert sind die jeweiligen im Versicherungsvertrag genannten Sachen inklusive des im Hersteller-Lieferumfang des Gerätes enthaltenen Originalzubehörs, welches für den Gerätebetrieb notwendig ist (bspw. Akku oder Netzteil) zur

- a) privaten Nutzung
- b) beruflichen Nutzung (z.B. im Rahmen eines freien Berufes wie Architekt, Arzt oder Rechtsanwalt).

Versicherbar sind auch Refurbished-Geräte. Das sind Geräte, die ein Hersteller oder Händler generalüberholt, gereinigt und geprüft hat.

(2) Nicht Vertragsgegenstand ist/sind:

- a) die gewerbliche Nutzung von Geräten die vom Hersteller nicht explizit als Gewerbegerät ausgewiesen werden.
- b) Geräte mit einem Kaufpreis von über 10.000 Euro.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer leistet Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bzw. deren Bauteile erforderlich werden, durch:

- a) Material- Konstruktions- und Produktionsfehler (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung)
- b) Verschleiß, Abnutzung, Alterung
- c) Fall-/Sturzschäden, Unfall
- d) Fahrlässigkeit
- e) unsachgemäße Handhabung
- f) Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion)
- g) Wasser, Feuchtigkeit
- h) Implosion/Explosion, Blitzschlag
- i) Motor- und Lagerschäden
- j) Glaskeramik-Bruch
- k) Verkalkung, Verstopfung

n) bei Kostenbeteiligung, in Form der Neukaufbeteiligung, übernimmt der Versicherer die tatsächlich entstandenen Kosten für Kostenvoranschläge durch Dritte bis maximal 69 Euro je Kostenvoranschlag.

(2) Sofern gesondert vereinbart, zahlt der Versicherer in der Premium-Option

a) bei Diebstahl der versicherten Sache oder bei Verlust eine Kostenbeteiligung.

b) beim Cyberschutz eine Ersatzleistung bei Missbrauch von Zahlungsdaten (z.B. Kontoverbindungen; Kartennummern bei Bezahlvorgängen, Online-Banking; Online-Kundenkonto) durch Dritte während der Nutzung des versicherten Gerätes. Ein Missbrauch liegt vor, wenn (i) sich der handelnde Dritte widerrechtlich durch eine vorsätzliche, unerlaubte Handlung über das versicherte Gerät Zugang zu einem Online-Konto des Versicherungsnehmers verschafft; und (ii) der Dritte durch Verwendung der Zahlungsdaten unter Nutzung des versicherten Gerätes eine Belastung des Bankkontos des Versicherungsnehmers herbeiführt; und (iii) der Dritte weder zur Nutzung des versicherten Gerätes noch zur Nutzung der Zahlungsdaten berechtigt ist. Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Bankkonten, die ausschließlich privat genutzt werden und bei einer in Österreich zugelassenen Bank unterhalten werden. · Missbrauch von Shopping Apps nach Diebstahl des versicherten Gerätes. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der handelnde Dritte zur Nutzung der personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers im Rahmen der auf dem versicherten Gerät befindlichen Online-Shopping-Apps weder selbst berechtigt noch vom Versicherungsnehmer bevollmächtigt wurde und der Dritte diese Daten rechtswidrig zur Erlangung eines Vermögensvorteils oder zu Bereicherungszwecken nutzt. · Betrug beim Online-Shopping im Rahmen der Nutzung des versicherten Gerätes. Ein Betrug liegt vor, wenn im Rahmen eines Online-Shoppings (Online-Shop oder Online-Ver- und Ersteigerungsportale) mit dem versicherten Gerät der Versicherungsnehmer einen Kaufvertrag mit einem Käufer oder Verkäufer abschließt und der Käufer oder Verkäufer in der Absicht handelt, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zum Nachteil des Versicherungsnehmers zu verschaffen. Gegenstand des Kaufvertrages muss dabei eine bewegliche Sache sein, welche der Versicherungsnehmer zum persönlichen Gebrauch (für sich oder einen Familienangehörigen mit Lieferadresse in Österreich) bestellt oder verkauft. Außerdem muss der Kaufvertrag in einem Zahlungsvorgang vollständig bezahlt werden (kein Ratenkauf).

(3) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden,

a) die bei Vertragsschluss bereits bestanden

b) die vorsätzlich herbeigeführt wurden

c) die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Fachhändlers fallen;

d) Verlust von versicherten Sachen (sofern nicht gesondert in der premium-Option vereinbart)

e) an oder durch Betriebssoftware/Zusatzsoftware oder mobile/n Datenträger/n, durch Computerviren, Daten-/Softwareverlust und Programmierungsfehler sofern die vertraglich vereinbarten Kosten überschritten werden

f) die durch missbräuchliche Verwendung von zahlungs- oder personenbezogenen Daten verursacht werden (soweit nicht gesondert vereinbart und ausdrücklich im Cyberschutz versichert)

- g) durch missbräuchliche Verwendung von Zahlungs- oder personenbezogenen Daten, wenn diese bereits vor Antragstellung in den Besitz eines unberechtigten Dritten gelangt sind oder dem Versicherungsnehmer abhandengekommen sind
- h) bei Kaufverträgen über Bargeld, digitale Währung, Gutscheine, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Schecks und Wertpapiere aller Art
- i) an oder durch Verbrauchsmaterialien
- j) durch missbräuchliche Verwendung von Zahlungs- oder personenbezogenen Daten, wenn diese an Verkabelungen der versicherten Geräte eingetreten sind; durch Diebstahl (sofern die Premium-Option nicht gewählt wurde)
- k) aus Kartenmissbrauch bei Diebstahl (soweit nicht gesondert vereinbart und ausdrücklich im Cyberschutz versichert)
- l) durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen
- m) bei Verstößen gegen Rechte Dritter (z.B. Markenrechte, Persönlichkeitsrechte)
- n) durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch
- o) durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser (z.B. Rohrbruch)
- p) durch Kernenergie, Terror oder Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z.B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen)
- q) höhere Gewalt

§ 3 Leistungsumfang

(1) Die Entschädigungsleistung des Versicherers besteht bei Gerätedefekt in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung der beschädigten Bauteile sowie der Kosten für Arbeitslohn und Wegegelder (Reparaturkosten). Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Reparaturkosten als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.

(2) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, statt der Reparaturkosten eine Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte in Form der Neukaufbeteiligung in dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang zu fordern, sofern entweder die Reparaturkosten die Neukaufbeteiligung übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist (Zeitwert). Übersteigt der Zeitwert der versicherten Sache die zum Schadenzeitpunkt bestehende Neukaufbeteiligung, beteiligt sich der Versicherer in Höhe des Zeitwertes der versicherten Sache im Zeitpunkt des Schadeneintritts.

(3) Sofern gesondert vereinbart, zahlt der Versicherer in der Premium-Option

a) bei Diebstahl der versicherten Sache eine Kostenbeteiligung im vereinbarten Umfang für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte, maximal jedoch den Zeitwert des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadeneintritts.

b) im Rahmen des Cyberschutzes bei Missbrauch von Zahlungsdaten, Missbrauch von Shopping-Apps nach Diebstahl, Betrug beim Online-Shopping eine Ersatzleistung in Höhe der tatsächlich

entstandenen Kosten, maximal jedoch 2.000 Euro je Versicherungsfall. Innerhalb eines Versicherungsjahres können maximal drei Versicherungsfälle geltend gemacht werden.

(4) Die Kostenbeteiligungen sind auf die, für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte, tatsächlich aufgewandten Kosten begrenzt. Es ist nicht zwingend notwendig, dass es sich beim Ersatzgerät um das gleiche Modell handelt.

(5) Mit Beteiligung des Versicherers am Kauf eines Ersatzgerätes geht das Eigentum am alten, defekten Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (z.B. Akkus, Netzteile, Kabel, CDs, Speicherkarten o.a.) auf den Versicherer über. Gibt der Versicherungsnehmer das defekte Altgerät inklusive des originalen Zubehörs nicht an den Versicherer heraus, mindert sich die Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät um den marktüblichen Restwert des defekten Altgerätes inkl. Originalzubehör. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, einen geringeren als den marktüblichen Restwert seines defekten Gerätes nachzuweisen.

(6) Der Versicherungsnehmer hat die vom Versicherer zugesagte Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät vollständig zum Ankauf eines Ersatzgerätes der gleichen Art und Güte zu verwenden. Kommt der Versicherungsnehmer dem nicht nach, hat er die Kostenbeteiligung unverzüglich an den Versicherer zurückzuerstatten.

(7) Ersatzleistungen für Folgeschäden durch Defekt der versicherten Sache bestehen in vereinbartem Umfang, maximal jedoch in Höhe des nachweislich entstandenen Schadens.

(9) Ein Selbstbehalt ist nicht vom Versicherungsnehmer zu tragen.

(8) Grundsätzlich gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart, d.h. anderweitige Garantien der Gerätehersteller, bestehende Versicherungen sowie sämtliche sonstige Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind vorrangig zu belasten. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz im Cyberschutz, wenn anderweitige eingebundene Dienstleister (z.B. Kreditinstitute, Online-Bezahlsysteme wie z.B. PayPal oder OnlineTreuhandler) zum Ersatz verpflichtet sind.

(10) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen, Schadensstaffelungen und Wartungspauschalen vorsehen.

§ 4 Obliegenheiten

(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls im Cyberschutz der Premium-Option (sofern gesondert vereinbart)

Der Versicherungsnehmer hat auf seinen versicherten Geräten die aktuellste Firmware und sofern möglich Antivirenprogramme zu installieren und diese durch dazugehörige Updates unverzüglich zu aktualisieren sowie Sperrcodes/ geeignete Passwörter zu verwenden und diese nicht an Dritte mitzuteilen.

(2) Obliegenheiten im Versicherungsfall

a) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt, in Textform (per Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Bei Gerätedefekt ist zusätzlich ein Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt einzureichen. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein. Bei Diebstahl – sofern gesondert

vereinbart (Premium-Option) – ist innerhalb dieses Zeitraums zusätzlich der Nachweis über Stellung der Diebstahlanzeige bei der Polizei einzureichen.

b) Bei Missbrauch von Zahlungsdaten oder Shopping Apps nach Diebstahl und bei Betrug beim Online-Shopping – sofern gesondert vereinbart – hat der Versicherungsnehmer nach Kenntnis eines Missbrauchs bzw. Betrages beim Onlineshopping unverzüglich seine Konten (z.B. Bank- und Kundenkonten) zu sperren und Passwörter bzw. Sperrcodes zu ändern. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer den Nachweis über die Stellung der Strafanzeige bei der Polizei und bei Missbrauch von Zahlungsdaten oder Missbrauch von Shopping-Apps nach Diebstahl eine textförmliche Erklärung (z.B. per E-Mail) des kontoführenden Kreditinstitutes, Vertragspartners im Online-Bezahlsystem oder Kartenvertragspartners vorzulegen, mit der die Übernahme des entstandenen Schadens des Versicherungsnehmers vollständig oder teilweise abgelehnt worden ist. Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, jede Auskunft zu erteilen, die dem Versicherer die Prüfung des Versicherungsfalls ermöglicht (z.B. Screenshots, E-Mails, Kontoauszüge, Bestellbestätigungen; Nachweis der Bank über einen erfolgten Hackerangriff etc.).

c) Voraussetzung für die Leistung im Cyberschutz der Premium-Option ist, dass der Versicherungsnehmer nachweislich die Rechte, die ihm gesetzlich oder vertraglich zustehen (insbesondere Widerruf und Gewährleistungsrechte), in Anspruch genommen hat.

(3) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der vorbenannten Unterlagen die notwendigen Prüfungen vornehmen und bei vorhandenem Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers binnen weniger Tage die jeweilige Entschädigungsleistung zusagen. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvoranschlages entscheiden und eine Leistung erbringen.

(4) Innerhalb von 1 Monat nach der Zusage einer Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer eine Kopie der Originalrechnung des als Ersatz angeschafften Gerätes mit Gerätedaten an den Versicherer in Textform (per Brief oder E-Mail) zu übermitteln.

(5) Nach durchgeführter Gerätereparatur ist die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum einzureichen. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat ab Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

(6) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

(7) Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

(7.1) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(7.2) Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt hat, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind. In diesem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

§ 5 Versicherungsort

Die Versicherung gilt in Österreich sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit. Im Reparaturfall muss die versicherte Sache in Österreich repariert werden. Im Cyberschutz muss der Schaden in Österreich eingetreten sein.

§ 6 Prämie

(1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VersVG; im Übrigen gelten die §§ 39 und 39a VersVG. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.

(2) Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird die Abbuchung vom Konto spätestens 5 Tage vorher angekündigt. Bei wiederkehrenden Beitragseinzügen in gleicher Höhe erfolgt die Ankündigung einmalig vor dem erstmaligen Einzug.

§ 7 Anpassung der Beiträge

(1) Es gilt als vereinbart, dass die Prämie erhöht und gesenkt werden kann, wenn sich der Kollektivvertrag für Elektro-, Audio- und Videotechniker sowie für Angestellte und Arbeiter, die mit der Reparatur von Haushaltsgeräten befasst sind, seit der letzten Prämientariffestsetzung geändert hat. Weiters wird vereinbart, dass die Prämie jährlich bei Hauptfälligkeit um den Prozentsatz erhöht oder vermindert werden kann, der der Schwankung der Verbraucherpreise gemäß dem Verbraucherpreis-Index VPI 2010, bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) dem entsprechenden Nachfolgerindex, seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der in den vom österreichischen statistischen Zentralamt (ÖSTAT) herausgegebenen Monatsberichten jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Verbraucherpreis-Index herangezogen. Die Prämie kann bis zur durchschnittlichen prozentualen Erhöhung der Bezugsgröße erhöht oder bis zur prozentualen Senkung der Bezugsgröße gesenkt werden.

(2) Der Versicherer kann die Prämie je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.

(3) Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämienatz nicht übersteigen.

(4) Die Prämienanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(5) Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag/Tarif kündigen.

(6) Bei der Prämienhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 8 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

(1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.

(2) Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf in Textform (per Brief oder E-Mail) gekündigt werden.

(4) Bei ordentlicher Kündigung durch den Versicherungsnehmer wird die Jahresprämie anteilig abgerechnet. Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzug ist für den Versicherungsnehmer die Zahlung einer Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) von 25 % der Jahresprämie an den Versicherer gemäß § 40 VersVG ausbedungen, wobei der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

(5) Nach Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät tritt dieses anstelle des bisherigen Gerätes in den laufenden Versicherungsvertrag ein. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für das Ersatzgerät. Für die Berechnung der Neukaufbeteiligung beginnt ein neuer Zeitraum am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats.

(6) Veräußert der Versicherungsnehmer ein versichertes Gerät, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrages für dieses Gerät durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrages für dieses Gerät durch den Erwerber aus.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

(2) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – so weit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform (per Brief oder E-Mail) an den Versicherer zu richten.

(4) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform (per Brief oder E-Mail) gehemmt.

(5) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Sitz des Versicherungsagenten zuständig.

(6) Es gilt österreichisches Recht.

WERTGARANTIE SE Postfach 64 29, 30064 Hannover, Deutschland Breite Straße 8, 30159 Hannover, Deutschland Sie erreichen uns kostenfrei unter: Tel: 00800 71280-123 E-Mail: kunde@wertgarantie.com www.wertgarantie.com Vorstand: Patrick Döring (Vorsitzender), Udo Buermeyer, Susann Richter, Konrad Lehmann Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Schröder Amtsgericht Hannover HR B 208988

Die Gesellschaft betreibt das Versicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.



Erweiterung TEAM BERGMANN der (AVB) Komplettschutz

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur in Verbindung mit dem Abschluss des Komplettschutzes von Wertgarantie für E-Scooter. Diese wurden von WERTGARANTIE speziell für TEAM BERGMANN entwickelt bzw. zur Verfügung gestellt und ergänzen die AVB. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

Hinweis: Es handelt sich um eine Reparaturkostenversicherung. Eine StVo-Tauglichkeit/Bescheinigung ist nicht zwingend notwendig.

§ 1 Leistungsumfang

- (1) In Abänderung der AVB Komplettschutz gilt die Vereinbarung auch für elektrisch betriebene E-Scooter/E-Roller/Segway/Mono-Wheels.
- (2) Im Hersteller-Lieferumfang mitgelieferte Ladegeräte sind in den jeweiligen Sparten mitversichert
- (3) Wasserschäden gelten als mitversichert (Ausnahme Flutkatastrophen)
- (4) Die Premiumoption ist kostenpflichtig und gilt immer als eingeschlossen

§ 2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Nicht versichert werden können im Rahmen eines auf Langzeitmiete erworbene E-Scooter/E-Roller/Segway/Mono-Wheels. (z.B. Grover, Augment, Comscoot, Sixt u.a.)
- (2) Nicht versichert ist die mut- und böswillige Beschädigung (Vandalismus) von E-Scooter/E-Roller/Segway/Mono-Wheels.
- (3) Nicht versichert sind Schäden durch Feuer/Brand an E-Scooter/E-Roller/Segway/Mono-Wheels.
- (4) Nicht mitversichert ist die sogenannte grobe Fahrlässigkeit. WERTGARANTIE behält sich den Einwand der grob fahrlässigen Handlung vor.

§ 3 Obliegenheiten

- (1) Wenn Ihr E-Scooter während der Laufzeit des Versicherungsvertrages beschädigt oder zerstört wird, müssen Sie uns dies unverzüglich melden und dem Versicherer gegebenenfalls (einschließlich des im Lieferumfang enthaltenen Zubehörs) zur Verfügung stellen, damit dieser es untersuchen kann. Der Versicherer benötigt insbesondere:

WERTGARANTIE

- Einen Nachweis, dass das versicherte Gerät bei Wertgarantie versichert ist, z.B. Ihren Kaufnachweis und ihre Polizzennummer
- Eine genaue Schilderung des Schadenhergangs und der Beschädigungen am Gerät
- Im Falle von Unfallschäden: Wir benötigen ein Foto des beschädigten E-Scooters
- Im Falle eines Diebstahls ist unbedingt eine polizeiliche Anzeige vorzulegen

(2) Im Falle eines Diebstahles/Beraubung hat der Versicherungsnehmer diesen unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Protokoll ist anschließend entweder Team Bergmann unter hallo@teambergmann.at oder dem Versicherer unter fahrradhändler@wertgarantie.at unter Angabe der Polizzennummer und eines Identitätsnachweises zu senden.

(3) Sie sind verpflichtet, dem Versicherer wahrheitsgemäß jede sachdienliche Auskunft zu geben, die nötig ist, um den Sachverhalt im Schadenfall zu klären und es dem Versicherer zu ermöglichen, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruches zu prüfen.

(4) Während der Dauer des Versicherungsschutzes müssen Sie das versicherte Gerät in gutem Zustand halten und mit angemessener Sorgfalt das Risiko von Schäden an Ihrem versicherten Gerät oder den Verlust Ihres versicherten Gerätes vermeiden oder diese Risiken zumindest minimieren. D.h. z.B., dass Ihr E-Scooter nicht offen und unbeaufsichtigt stehen gelassen werden darf. Es gibt keine Verpflichtung zur Verwendung eines Schlosses, diese wird aber ausdrücklich empfohlen.

TEAM BERGMANN Versicherungslösungen GmbH

Puchbergerstrasse 14 2752 Wöllersdorf Österreich FN62501p; GISA 24740296 Sie erreichen uns unter: mobil +43 664 91 81 976; hallo@teambergmann.at oder unter www.teambergmann.at

Geschäftsführender Gesellschafter: Michael Bergmann, BA.

TEAM BERGMANN Versicherungslösungen GmbH tritt hier als Versicherungsmakler auf